

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2012 Erläuterungen zur Verfügung.

Allgemeines

Für die Berechnung sind Ihre persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2012 massgebend. Die Geburt eines Kindes im Jahr 2012 wird berücksichtigt, wenn uns diese bis 30. Juni 2013 mitgeteilt wird. Wirtschaftlich wird auf Ihr Einkommen im Jahr 2010 abgestellt. Haben sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahr 2011 oder 2012 verändert, wirkt sich dies erst auf die Prämienverbilligung der Jahre 2013 oder 2014 aus. Bei einer Zivilstandsänderung oder bei Zuzug in den Kanton St.Gallen werden ausnahmsweise die Steuerfaktoren aus dem Jahr 2011 angewendet.

Ordentlich besteuerte Personen

Das anrechenbare Einkommen für die Festsetzung des Selbstbehaltes wird wie folgt ermittelt:

- nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes Reineinkommen 2010
- zuzüglich ein Zehntel des steuerbaren Vermögens
- zuzüglich Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2
- zuzüglich Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a
- zuzüglich Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt
- zuzüglich 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren abgerechneten Bruttoeinkommens
- zuzüglich Vorjahresverluste nach Art. 42 des Steuergesetzes
- abzüglich CHF 9000.00 pro Kind

Referenzprämien

Aus administrativen Gründen werden für die Berechnung der Prämienverbilligung nicht die tatsächlichen Prämien, sondern Referenzprämien zugrunde gelegt. Sie orientieren sich an den günstigsten Prämien in der entsprechenden Prämienregion im Kanton. Ihre massgebende Region finden Sie unter www.svasg.ch im Online-Schalter. Eine Änderung der Prämienregion infolge Wohnsitzverlegung wird erst im Folgejahr berücksichtigt.

Referenzprämien	Region I CHF	Region II CHF	Region III CHF
Erwachsene ab 1986	3 534.00	3 258.00	3 153.00
Junge Erwachsene 1987–1993	3 294.00	3 005.00	2 873.00
Kinder bis 1994	836.00	761.00	744.00

Quellenbesteuerte Personen

Für die Berechnung von quellenbesteuerten Personen sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2012 massgebend. Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende Bruttoeinkommen 2010. Dieses dient nach Abzug von 25 Prozent für Sozialbeiträge und Berufsauslagen als Grundlage für die Berechnung des Selbstbehaltes. Ferner vermindert sich das massgebende Einkommen um CHF 9000.00 für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt.

Vermögensgrenzen

Alleinstehende mit einem steuerbaren Vermögen über CHF 100 000.00 und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen über CHF 150 000.00 haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Berechnungsgrundlage gemäss Selbstdeklaration (noch keine definitive Veranlagung)

Sie können innert 30 Tagen nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung 2010 schriftlich die Neuberechnung der Prämienverbilligung verlangen. Eine vorgängige Einsprache ist nicht notwendig. Dem Antrag ist eine Kopie der Veranlagungsberechnung über die Kantons- (Staats-) und Gemeindesteuer 2010 beizulegen.

Erläuterungen zur Auszahlung und Verwendung der Prämienverbilligung

Auf der Verfügung ist der Empfänger der individuellen Prämienverbilligung aufgeführt. Die Verbilligungsbeiträge werden in der Regel den Krankenversicherern ausbezahlt. Diese schreiben die Prämienverbilligung den zukünftigen Prämienrechnungen gut. Die Krankenversicherer informieren Sie über die Verwendung der Prämienverbilligung. Wenden Sie sich für diesbezügliche Fragen bitte direkt an Ihren Krankenversicherer.

Minimalgarantie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz nach Artikel 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung gelten folgende Obergrenzen, damit die Minimalgarantie berücksichtigt wird:

Für quellenbesteuerte Personen und für in der Schweiz obligatorisch versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU gelten folgende Obergrenzen, damit die Minimalgarantie berücksichtigt wird:

Anzahl Kinder	Obergrenze des Reineinkommens für Alleinstehende in CHF	Obergrenze des Reineinkommens für Verheiratete in CHF
0	25 000.00	35 000.00
1	45 000.00	70 000.00
2	47 500.00	72 500.00
3	50 000.00	75 000.00
4	52 500.00	77 500.00
5 und mehr	55 000.00	80 000.00

Für quellenbesteuerte Personen und für in der Schweiz obligatorisch versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU gelten folgende Obergrenzen, damit die Minimalgarantie berücksichtigt wird:

Anzahl Kinder	Obergrenze des Bruttoeinkommens für Alleinstehende in CHF	Obergrenze des Bruttoeinkommens für Verheiratete in CHF
0	33 400.00	46 700.00
1	60 000.00	93 400.00
2	63 400.00	96 700.00
3	66 700.00	100 000.00
4	70 000.00	103 400.00
5 und mehr	73 400.00	106 700.00

Die Minimalgarantie beträgt 50 Prozent der Referenzprämie.

Minimalgarantie (50% der Referenzprämien)	Region I CHF	Region II CHF	Region III CHF
Junge Erwachsene 1987–1993 in Ausbildung	1 647.00	1 502.50	1 436.50
Kinder bis 1994	418.00	380.50	372.00

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen unsere Internetseite unter www.svasg.ch.

SVA St.Gallen